



Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen in den Gemeinden des Kantons St.Gallen

## **Nachtrag für Personen mit Schutzstatus S**

gültig ab 1. April 2022

## 1 Rahmenbedingungen

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert. Bezüglich der Integration dieser Personen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 13. April 2022 das Rundschreiben zum separaten Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» veröffentlicht, das als Ergänzung zum bisherigen kantonalen Integrationsprogramm konzipiert wurde. Entsprechend den darin enthaltenen Rahmenbedingungen lehnt sich das Programm S sehr stark an das kantonale Integrationsprogramm an. So sind für dessen Umsetzung die gleichen Grundlagen (u.a. Programmvereinbarungen zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2 und 2bis) wie für das kantonale Integrationsprogramm (KIP) einzuhalten.

Um die Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern, leistet der Bund eine finanzielle Unterstützung an den Kanton St.Gallen, die zweckgerichtet, wirkungsvoll und effizient eingesetzt und ausgeschöpft werden soll. Die Gelder werden bedarfsgerecht für spezifische und qualitativ gute Integrationsmassnahmen verwendet, um schwerpunktmässig den Erwerb von Sprachkompetenzen, den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Integration von Kindern und Familien zu unterstützen.

Der vorliegende Nachtrag zum «Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen in den Gemeinden des Kantons St.Gallen» (gültig ab 1. Dezember 2021) regelt die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» im Kanton St.Gallen.

## 2 Umsetzung des Programms

Vom Grundsatz her ist die Integrationsarbeit mit Personen mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen analog organisiert wie die Arbeit mit anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen (nachfolgend FL/VA). Der Bund richtet den Kantonen die finanziellen Beiträge gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide zum Schutzstatus S viermal jährlich aus (Fr. 250.– je Monat und Person). Diese Mittel werden den politischen Gemeinden vom Kanton zeitnah für die zielgruppenspezifische Integration von Personen mit Schutzstatus S in ihrem Zuständigkeitsgebiet zur Verfügung gestellt. Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) kann dazu den Gemeinden einen Zusatzbetrag als Ergänzung zum bestehenden Beitragsmaximum für FL/VA gemäss Refinanzierungskonzept bereitstellen (massgebend ist der Wohnsitz am 1. Tag jeden Monats).

In allen weiteren für die Umsetzung dieses Programms relevanten Punkten wird auf das Refinanzierungskonzept für FL/VA verwiesen, das im Zuge des vorliegenden Nachtrags auch Gültigkeit für die Zielgruppe der Personen mit Schutzstatus S erhält. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen des Rundschreibens zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» massgebend.

Darüber hinaus können Personen mit Schutzstatus S aber auch von den Massnahmen des KIP profitieren, die durch Mittel des Integrationsförderkredits nach Art. 58 Abs. 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (abgekürzt AIG, SR 142.20) finanziert werden.

Kurzgefasst bezahlt die Wohnsitzgemeinde die Rechnungen für die Durchführung von Integrationsmassnahmen. Wie hoch die finanzielle Investition je Person konkret ist und wie lange eine Massnahme dauert, entscheidet die fallführende Stelle, folglich die Wohnsitzgemeinde. Die gemäss Refinanzierungskonzept eingeleiteten Massnahmen können mit dem KIG jährlich bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum (einschliesslich variablem Zusatz für Personen mit Schutzstatus S) abgerechnet werden. Diese Verrechnung erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate. Die Rechnungsperiode umfasst somit den Zeitraum vom 1. Dezember bis 30. November, massgebend ist das Rechnungsdatum.

### 3 Vollzugsbeginn

Der vorliegende Nachtrag wird rückwirkend ab 1. April 2022 angewendet und gilt bis zur Erneuerung oder Ablösung des Refinanzierungskonzepts vom 18. November 2021 (gültig ab 1. Dezember 2021).

St.Gallen, 28. April 2022

Departement des Innern  
Die Vorsteherin:



Dr. Laura Bucher  
Regierungsrätin